

Abschrift



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

6 O 335/11

Zur Geschäftsstelle gelangt und
verkündet am:
14.03.2012

Keyßner, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916
Isernhagen, Gerichtsfach 287

gegen

Herrn ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

Beklagter und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■,
Geschäftszeichen ■■■■■■■■■■/■■■■■■■■■■

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover
durch die Richterin am Landgericht Weißenborn als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2012

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, es zu unterlassen, über den Beklagten zu behaupten,

- a) dass er sie am 13.11.2011 gefragt habe; „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex?“
 - b) dass er sie sexuell belästigt habe.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Klägerin bereits jetzt ein Ordnungsgeld bis zu 100.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin hat ursprünglich die Feststellung, dass ein Anspruch auf Abgabe einer Erklärung der Klägerin, dass es keine sexuelle Belästigung der Klägerin durch den Beklagten gegeben habe, nicht besteht, sowie die Zahlung von 213,31 € vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begehrt. In der mündlichen Verhandlung vom 21.02.12 hat die Klägerin vor Antragstellung ihre Klage zurückgenommen.

Mit der Widerklage begehrt der Beklagte das Unterlassen von Behauptungen hinsichtlich einer sexuellen Belästigung am 13.11.2011.

Die Klägerin ist als Reinigungskraft bei einer Frau [REDACTED], [REDACTED] beschäftigt und von dieser eingesetzt, die Büroräume der Firma [REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED] zu reinigen. Der Beklagte ist Disponent bei der Firma [REDACTED], die ebenfalls im Bürogebäude [REDACTED] in [REDACTED] ansässig ist.

Zwischen beiden Parteien, die sich bis dahin völlig unbekannt waren, kam es am 13.11.2011 gegen 16 Uhr zu einer zufälligen Begegnung. Die Klägerin hielt dem Beklagten die Eingangstür zum Bürogebäude auf, wofür sich der Beklagte bedankte.

Zu einem späteren Zeitpunkt verließ der Beklagte das Gebäude, um sein Fahrrad in seinen dunkelblauen Kombi, amtliches Kennzeichen [REDACTED]-[REDACTED], zu laden.

Anschließend betrat er das Gebäude wieder und ging in die Büroräume der Firma [REDACTED]. Am späten Nachmittag fuhr der Beklagte mit seinem Auto nach Hause.

Am Montag, den 14.11.2011 erzählte die Klägerin ihrer Chefin Frau [REDACTED] davon, dass ein Mann sie am Sonntag mit den Worten: „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex?“ angesprochen habe. Die Person sei ca. 30 Jahre und 1,80 Meter groß gewesen und habe ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] gefahren. Frau [REDACTED] informierte über den vorgetragenen Vorfall den Chef der Firma [REDACTED]. Dieser informierte seinerseits den Chef der Firma [REDACTED].

Am 15.11.2011 wurde der Beklagte schließlich von seinem Chef auf diesen Vorfall angesprochen. Daraufhin forderte der Beklagte die Klägerin am 01.12.2011 zur Erklärung auf, dass es keine sexuelle Belästigung durch besagten Satz gegeben habe.

Der Beklagte behauptet, dass es bis auf das Aufeinandertreffen der beiden Parteien gegen 16 Uhr an der Eingangstür kein weiteres Aufeinandertreffen mehr gegeben habe. Er sei, ohne die Klägerin erneut gesehen zu haben, gegen 16:30 Uhr nach Hause gefahren.

Der Beklagte beantragt,

1. die Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen, über den Beklagten zu behaupten, dass er sie am 13.11.2011 „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex?“ gefragt habe,
2. die Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen, über den Beklagten zu behaupten, dass er sie sexuell belästigt habe,
3. der Klägerin anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen 1. und 2. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 100.000,00 € oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen sie festgesetzt wird.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe, als sie das Büro der Frau [REDACTED] (Firma [REDACTED]) gereinigt habe, den Raum betreten und sie gefragt: „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex?“. Auf die Verneinung dieser Frage durch die Klägerin habe der

Beklagte den Raum mit den Worten „Kein Bedarf, dann eben nicht“ verlassen und sei zu seinem Auto gegangen, mit welchem er schließlich weggefahren sei. In diesem Zusammenhang habe sich die Klägerin das Kennzeichen des PKW des Beklagten notiert.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung beider Parteien. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.02.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Widerklage ist begründet.

Der Beklagte hat gegenüber der Klägerin einen Anspruch darauf, dass diese es unterlässt zu behaupten der Beklagte habe sie gefragt „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex?“ und der Beklagte habe die Klägerin sexuell belästigt.

Der Anspruch auf Unterlassung der umstrittenen Behauptungen ergibt sich aus §§ 1004 analog, 823 Abs. 1, 2 BGB i. V. m. § 186 StGB. Danach kann derjenige, der in einem sonstigen Recht, u. a. auch der Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, widerrechtlich beeinträchtigt wird, für den Fall, dass weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, gegenüber dem Störer Unterlassung verlangen. Dieser Unterlassungsanspruch dient der Abwehr künftiger Beeinträchtigungen. In Verbindung mit § 186 StGB dient dieser Unterlassungsanspruch u. a. dazu, den Rechtsinhaber vor der Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen gegenüber Dritten zu schützen, welche geeignet sind, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die genannten Voraussetzungen sind gegeben.

1. Die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe wörtlich gefragt „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex“ ist als Tatsachenbehauptung einzuordnen, denn die Wiedergabe dieser Aussage bezieht sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt, nämlich das vermeintliche Aufeinandertreffen beider Parteien im Büro der Frau

█. Sie beruht daher auf dem Beweis zugänglichen Tatsachen. Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, der Beklagte habe sie sexuell belästigt.

Zudem sind beide Äußerungen geeignet, den Beklagten verächtlich zu machen bzw. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dies ist grundsätzlich schon dann gegeben, wenn jemandem ein unsittliches oder rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird, da dadurch der sittliche oder soziale Geltungswert einer Person gemindert wird (Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 28. Auflage, München 2010, § 185, Rn. 2). Die Behauptung, dass jemand ohne weiteres eine Aufforderung zum Sex gegenüber einer fremden Person ausspricht, ist also bereits dadurch ehrenrührig, dass der Verdacht einer sexuellen Belästigung, also möglicherweise einer Straftat, hervorgerufen wird.

2. Durch die Äußerungen der ehrverletzenden Behauptungen gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der Frau █ █, hat die Klägerin die Tatsache auch zumindest gegenüber einer anderen Person in Bezug zum Beklagten behauptet. Es genügt bereits, dass die Klägerin gegenüber ihrer Arbeitgeberin den Vorfall im Zusammenhang mit dem Autokennzeichen, Alter und der Körpergröße des Beklagten, auch ohne dessen Namensnennung, geschildert hat. Hierdurch konnte die behauptete Tatsache bereits einer konkreten Person zugeordnet werden, nämlich dem Fahrer, bzw. Halter des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen █-█ █. Voraussetzung für die Behauptung in Beziehung auf einen anderen ist es nämlich, dass der Rechtsinhaber nach dem Inhalt und den Umständen der Äußerung hinreichend und sicher erkennbar sein muss. Eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich (Schönke/Schröder/Lenckner, aaO. § 186, Rn. 9). Es kann im Ergebnis keinen Unterschied machen, anhand welchen Merkmals der Rechtsinhaber zu identifizieren ist. Ebenso gut hätte die Klägerin, wenn bekannt, die Adresse des Beklagten oder ähnliche Identifizierungsmerkmale nennen können. Auch wenn die Arbeitgeberin der Klägerin durch das Autokennzeichen keinen konkreten Bezug zu dem Beklagten herstellen konnte und ihn somit persönlich nicht sogleich identifizieren konnte, so ist auch dies unerheblich. Denn ebenso hätte sie vermutlich mit dem Namen des Beklagten keine Verbindung zu dessen Person herstellen können, da anzunehmen ist, dass er ihr nicht bekannt war. In einem solchen Fall wäre die Behauptung in Bezug auf einen anderen aber ohne weiteres gegeben.

Es kommt also im Ergebnis nicht darauf an, ob der Adressat mit dem Identifizierungsmerkmal etwas anfangen kann, sondern ob generell anhand dieses Merkmals eine eindeutige Identifizierung der Person möglich ist.

3. Weiterhin ist das Verhältnis zwischen der Klägerin und ihrer Arbeitgeberin nicht als sogenannte „beleidigungsfreie Sphäre“ einzuordnen. Anerkannt ist eine solche „beleidigungsfreie Sphäre“ lediglich für den engsten Familienkreis als Ausdruck der besonderen Vertraulichkeit untereinander. Sinn und Zweck dieser Einschränkung ist es, für den Einzelnen einen Ort der unzensierten Kommunikation zu schaffen, in welchem nicht die Gefahr besteht, dass staatliche Sanktionen folgen. Damit soll dem Bedürfnis des „Sich-Mitteilen-Könnens“ nachgekommen werden, was aber nur unter engen Voraussetzungen der Vertraulichkeit zu gewähren ist. Dadurch besteht auch nicht die Gefahr, dass die Äußerung gegen die Wertgeltung des Betroffenen in der Allgemeinheit gerichtet ist, da sie ja gerade den engsten Familienkreis nicht verlässt (Schönke/Schröder/Lenckner, aaO., Vor §§ 185, Rn. 9f.).

Genau gegensätzlich verhält es sich allerdings im vorliegenden Fall. Die Klägerin hat ihre Arbeitgeberin gerade deshalb informiert, damit auf den vermeintlichen Vorfall reagiert werden kann. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass die Klägerin davon ausgegangen ist, dass die Informationen, welche sie an ihre Arbeitgeberin hinsichtlich des Beklagten weitergab, das Vertrauensverhältnis der beiden Parteien nicht verlassen sollte. Gemäß den Vorstellungen der Klägerin wurden sodann auch Personen der Firma [REDACTED] und [REDACTED] über den Vorfall informiert, sodass eine Aufklärung und Aufarbeitung des vermeintlichen Vorfalls möglich war. Die Klägerin war sich bewusst, dass es zu einer derartigen Informationskette kommen würde und hat dies auch beabsichtigt. Eine Ausweitung der „beleidigungsfreien Sphäre“ auf das im konkreten Fall vorliegende Verhältnis Arbeitgeberin/Arbeitnehmerin wäre mit dem Schutzzweck dieses besonderen Konstrukts nicht vereinbar und würde eine unangemessene Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 186 StGB zur Folge haben.

4. Des Weiteren hat die beweispflichtige Klägerin nicht den Beweis für die Wahrheit oder Richtigkeit der von ihr aufgestellten Behauptung einer sexuellen Belästigung und der Äußerung: „Haben Sie Lust auf eine Runde Sex“ erbringen können. Beweisbelastet für die Richtigkeit einer solchen ehrverletzenden Äußerung ist nämlich derjenige, der sie aufstellt. Denn nur dann, wenn auch erwiesen ist, dass die

geäußerte ehrenrührige Tatsache auch wahr ist, besteht grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des Äußernden. Andernfalls wird die Tatsache nämlich als unwahr behandelt und tritt hinter den Schutz des Persönlichkeitsrechts zurück. Genau dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 186 StGB, dessen Anwendung im Äußerungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Für die Verbreitung von ehrenrührigen Tatsachen, welche zumindest nicht erweislich wahr sind, bedarf es in der Regel keines besonderen Schutzes (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324; BVerfG NJW 2006, 207, 209).

Im Rahmen der Parteivernehmung haben beide Parteien, sowohl die beweispflichtige Klägerin, als auch der Beklagte, glaubhaft den Ablauf ihres Arbeitstages am 13.11.2011 geschildert.

Die Klägerin hat den Vortrag aus den bisherigen Schriftsätzen wiederholt. Dabei hat sie detailliert geschildert, wie sich die Geschehnisse von ihrem Arbeitsbeginn bis zu dem vermeintlichen Aufeinandertreffen im Büro der Frau [REDACTED] zugetragen haben. Sie konnte sich an konkrete Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Reinigen des Treppenhauses oder der Toiletten, erinnern und hat auch das jeweilige Aufeinandertreffen mit dem Beklagten inhaltlich präzise geschildert. Ohne sich in Widersprüche zu verwickeln hat die Klägerin dargelegt, wie sich der vermeintliche Vorfall am 13.11.2011 aus ihrer Sicht zugetragen hat und welche Reaktionen auf das Aufeinandertreffen folgten, bzw. wie sich ihr Leben in der Folgezeit verändert hat.

Demgegenüber hat allerdings auch der Beklagte den Ablauf seines Arbeitstages am 13.11.2011 sehr detailliert geschildert. Auch er hat im Grunde den Vortrag aus den Schriftsätzen wiederholt und konnte sich an konkrete Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Einladen des Fahrrades in seinen PKW, erinnern. Diese Tätigkeiten konnte er mit bestimmten Uhrzeiten in Verbindung bringen. Dabei konnte auch der Beklagte präzise wiedergeben, wie das unstreitige Aufeinandertreffen an der Eingangstür abgelaufen ist und welche Tätigkeiten er im Folgenden bis zu seiner Fahrt nach Hause vorgenommen hat. Dabei blieb er sachlich und berichtete nüchtern von den weiteren Geschehnissen am besagten Tag.

Beide Parteien wirkten bei ihrer Aussage glaubwürdig und ließen keinen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussagen zu. Sie haben überzeugend dargestellt, wie sich die von ihnen dargestellten Geschehnisse ereignet haben ohne sich dabei in Widersprüche zu verwickeln. Motive, warum eine der beiden Parteien die Unwahrheit

sagen sollte, drängen sich dem Gericht nicht auf. Beide Parteien schildern übereinstimmend sich zuvor noch nicht begegnet zu sein und berichten übereinstimmend von einem freundlichen Umgang miteinander beim Zusammentreffen an der Eingangstür. Keine der Parteien hatte danach Veranlassung in Bezug auf den jeweils Anderen Unwahres zu behaupten. Die vorgetragenen Mutmaßungen, der Beklagte habe die umstrittene Äußerung getätigt, da er als Familienvater eines Kleinkindes eine sexuell unerfüllte Ehe führe sind ebenso haltlose Spekulationen wie die andererseits aufgestellte Behauptung die Klägerin rühme sich dieser Äußerung um ihren Ehemann zu beeindrucken oder verfolge mit dieser Behauptung das Ziel z.B. eine andere Arbeitszeit gegenüber ihrer Arbeitgeberin durchzusetzen.

Im Ergebnis gibt es also keinen Grund, der Aussage einer der beiden Parteien mehr Glauben zu schenken als der anderen. Dieses „non liquet“, also weder die Verifizierung noch die Falsifizierung der aufgestellten Behauptung, geht schließlich zu Lasten der beweispflichtigen Klägerin.

5. Auch die Widerrechtlichkeit des Eingriffs ist gegeben, da die Meinungsfreiheit der Klägerin im Rahmen einer Interessenabwägung hinter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beklagten zurücktritt. Ein schutzwürdiges Interesse für die nicht erweislich wahre ehrenrührige Tatsache besteht hier nicht.

5. Im Hinblick auf die Wiederholungsgefahr liegt zudem keine Entlastung durch die Klägerin vor. Diese hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht erklärt, sie werde die streitgegenständlichen Behauptungen nicht mehr aufstellen, noch hat sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Eine solche hätte die Vermutung, dass aufgrund des bisherigen, zumindest einmal stattgefundenen Eingriffs weitere folgen werden, widerlegen können. Diesbezüglich fehlen aber Ausführungen der Klägerin zur Entlastung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

Weißborn